

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidien der Kirchgemeinden
Präsidien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 28. Oktober 2020

Coronavirus: Bundesrat beschliesst weitere Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie:

- **Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen verboten**
- **Ausgedehnte Maskenpflicht**
- **Gemeindegang und Chöre**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 weitere schweizweite Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Die Fallzahlen sowie die Anzahlen Hospitalisationen nehmen drastisch zu. Dazu hat der Bundesrat folgende Massnahmen ergriffen, welche die Zahl der Kontakte unter den Menschen reduzieren sollen:

Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen in öffentlichen Einrichtungen

Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind ab Donnerstag, 29. Oktober 2020, nicht mehr erlaubt. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen. Da es auch bei öffentlichen Veranstaltungen trotz Schutzkonzepten zu Ansteckungen kam, sind bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt. Nicht dabei eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.



Unter öffentliche Einrichtungen fallen insbesondere Verkaufslokale, Dienstleistungsbetriebe, Kultureinrichtungen (z.B. Theater, Kinos), Restaurationsbetriebe, Sporteinrichtungen, Hotel- und Beherbergungsbetriebe, Gesundheitseinrichtungen (z.B. Arztpraxen, öffentlich zugängliche Bereiche von Spitälern, Pflegeheimen), Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartier- sowie Jugendräume.

Im Einzelnen gilt für nachstehende Anlässe:

- **Politische Versammlungen:** Parlamente können weiterhin Sitzungen durchführen, ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl, mit Schutzkonzepten. Gemeindeversammlungen und Demonstrationen dürfen mit Schutzkonzept durchgeführt werden.
- **Gottesdienste bis maximal 50 Personen:** Gottesdienste (auch Bestattungen) und religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen können bis zu einer Höchstzahl von 50 Teilnehmenden durchgeführt werden.
- **Veranstaltungen im privaten Bereich bis maximal 10 Personen:** Die Anzahl Personen für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis im privaten Raum werden neu auf 10 Personen eingeschränkt, da sich viele Ansteckungen im privaten Rahmen ereignen.
- **Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten bis maximal 15 Personen:** Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann, als auch Masken getragen werden. Kontaktsportarten sind verboten, ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.

Maskenpflicht wird ausgedehnt

Seit dem 19. Oktober 2020 gilt schweizweit eine Maskenpflicht für alle Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Neu muss auch in den **Aussenbereichen** von Einrichtungen und Betrieben eine Maske getragen werden, wie z.B. bei:

- Läden
- Veranstaltungsorten
- Restaurants und Bars
- Wochen- und Weihnachtsmärkten
- in belebten Fussgängerbereichen
- überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.

Schweizweit gilt die Maskenpflicht in **Innenbereichen** neu auch:

- an Schulen ab der Sekundarstufe II
- am Arbeitsplatz (ausser der Abstand zwischen Arbeitsplätzen kann eingehalten werden)

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind nach wie vor:

- Kinder unter 12 Jahre
- Personen mit medizinischen Gründen
- Gäste in Restaurants und Bars, welche an Tischen sitzen

Wichtig: Das Tragen einer Maske ersetzt das Einhalten des Mindestabstands nicht!

Gemeindegottesdienst und Chöre

Da beim Singen besonders viele Aerosole und Tröpfchen ausgestossen werden und zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen, sind Proben und Aufführungen für Chöre im Amateurbereich verboten. Dies betrifft u.a. Kirchenchöre und Jodlergruppen. Auch der Gemeindegottesdienst ist davon betroffen.

Im Profibereich sind Konzerte mit Chören verboten. Proben von Berufschören und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

Unterricht an den obligatorischen Schulen, der Sekundarstufe II und an Hochschulen

An den obligatorischen Schulen und den Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien und Berufsbildung) bleibt der Präsenzunterricht erlaubt. Präsenzunterricht an Hochschulen ist ab 2. November 2020 verboten.

Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr

Diskotheken und Tanzlokale werden schweizweit geschlossen. In Restaurants und Bars dürfen neu höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen – ausser es handelt sich um Familien mit Kindern. Es gilt eine Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr.

Einführung von Schnelltests

Neu werden ab 2. November 2020 zusätzlich zu den bisherigen Tests Schnelltests zum Einsatz kommen, welche eine breitere und schnellere Testung der Bevölkerung ermöglichen. Diese können u.a. in Arztpraxen durchgeführt werden.

Dauer der Massnahmen

Die Massnahmen gelten ab 29. Oktober 2020 (ausgenommen die Regelungen zum Fernunterricht an Hochschulen). Ein Enddatum ist nicht festgelegt. Der Bundesrat evaluiert die Massnahmen regelmässig. Lockerungen sind denkbar, wenn eine deutliche Trendwende der epidemischen Entwicklung mit einer klar abnehmenden Anzahl der Neuinfektionen und Hospitalisationen eintritt.

Musterschutzkonzept

Das Musterschutzkonzept für Gottesdienste und kirchliche Anlässe wird aufgrund der neuen Massnahmen des Bundes aktualisiert und demnächst auf unserer Website (www.reflu.ch/landeskirche/coronavirus) zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die aktuellen Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) unter www.bag.admin.ch sowie des Kantons Luzern unter www.lu.ch (u.a. auch das dort veröffentlichte FAQ).

Für Ihre Unterstützung und Mithilfe danken wir Ihnen herzlich. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin a.i.



Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter